

Mitteilung der Kommission, Unannehmbare Situation und Korrekturmechanismus (30. Januar 1975)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Januar 1975, Nr. 1. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Unannehmbare Situation und Korrekturmechanismus - Mitteilung der Kommission an den Rat", p. 114-119.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/mitteilung_der_kommission_unannehmbare_situation_und_korrekturmechanismus_30_januar_1975-de-f78b8b47-4b77-41dc-8195-8f9cb5d7890a.html



Publication date: 15/12/2015

Unannehbare Situation und Korrekturmechanismus

Mitteilung der Kommission an den Rat

2504 Nach dem Wortlaut des Kommuniqués, das am Ende der Pariser Konferenz der Regierungschefs vom 9. und 10. Dezember 1974 veröffentlicht wurde, werden die Organe der Gemeinschaft (der Rat und die Kommission) aufgefordert, „so rasch wie möglich einen allgemeinen anwendbaren Korrekturmechanismus auszuarbeiten, mit dem im Rahmen des Systems und des Funktionierens der eigenen Mittel anhand objektiver Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Anregungen der britischen Regierung hierzu im Laufe des Annäherungsprozesses der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten das mögliche Auftreten von Situationen verhindert werden kann, die für einen Mitgliedstaat unannehmbare und mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbar wären“.

Die Regierungschefs haben bekräftigt, „daß das System der eigenen Mittel ein Grundelement der wirtschaftlichen Integration der Gemeinschaft darstellt“, und an die von der Gemeinschaft in den Beitrittsverhandlungen abgegebene Erklärung erinnert, die wie folgt lautete: „Sollten unannehbare Situationen auftreten, so würde die Existenz der Gemeinschaft selbst es erfordern, daß die Organe eine angemessene Lösung zu ihrer Behebung finden.“

In Anbetracht dieser Texte legt die Kommission in der vorliegenden Mitteilung dar, welche Vorstellungen für die Ausarbeitung eines Korrekturmechanismus maßgeblich sein sollten, mit dem das etwaige Auftreten von unannehmbaren und mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbaren Situationen verhindert werden soll.

I. Unannehbare und mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation

2505 Unter Punkt 37 des Pariser Kommuniqués ist von objektiven Kriterien für das mögliche Auftreten unannehmbarer Situationen die Rede, von denen man sich bei dem Korrekturmechanismus feiten lassen sollte.

Die Kommission hat sich bemüht, so einfache Kriterien zu entwickeln, daß die Feststellung, ob diese Kriterien erfüllt sind, nicht zu unnötigen Auseinandersetzungen Anlaß gibt, und die doch so aussagekräftig sind, daß mit ihrer Hilfe die Gefahr des Auftretens einer unannehmbaren Situation beurteilt werden kann. Anhand dieser Kriterien müßte dann der Beschluß gefaßt werden, der den Korrekturmechanismus zur Anwendung gelangen läßt.

Die Analyse ergibt, daß zur Kennzeichnung einer unmittelbar bevorstehenden unannehmbaren Situation zwei Tatsachen herangezogen werden können, deren Vorliegen wiederum aufgrund mehrerer Kriterien festgestellt werden kann. Bei diesen beiden Tatsachen handelt es sich einmal um eine bestimmte Wirtschaftssituation und zum anderen um eine unangemessene Beteiligung an der Gemeinschaftsfinanzierung.

Nach Ansicht der Kommission hängt nämlich die Frage, ob im Hinblick auf die in dem Pariser Kommuniqué behandelten Fragen eine unannehbare Situation eintreten könnte, von einer Beurteilung der Frage ab, ob bei einem Mitgliedstaat gleichzeitig eine bestimmte Wirtschaftssituation und eine unangemessene Beteiligung der Gemeinschaftsfinanzierung gegeben ist.

A — Wirtschaftssituation

2506. Es gibt mehrere Arten von Kriterien zur Kennzeichnung einer Wirtschaftssituation.

Es kann sich dabei um Indikatoren des „Reichtums“ eines Landes wie das Bruttonettoprodukt pro Kopf der Bevölkerung oder des Wirtschaftswachstums wie die Wachstumsrate des BSP pro Kopf handeln. Diese Kriterien können im Verhältnis zu einem Gemeinschaftsdurchschnitt beurteilt werden. Das erste Kriterium

zeigt, wie groß der derzeitige Abstand zwischen den Volkswirtschaften ist; das zweite ist ein guter Maßstab für die Konvergenz oder die Divergenz der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit der verfolgten Wirtschaftspolitik.

Anhand anderer Kriterien kann die Gesamtsituation der betreffenden Wirtschaft besser beurteilt werden. Dies gilt beispielsweise für ein Defizit in der Bilanz der laufenden Posten, dessen Umfang zum Bruttosozialprodukt in Beziehung gesetzt werden muß.

Diese Kriterien müssen zur Beurteilung einer Wirtschaftssituation miteinander kombiniert werden; demnach ließe sich diese Situation anhand folgender, gleichzeitig festgestellter Daten definieren:

— Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung von weniger als 85% des durchschnittlichen BSP pro Kopf der Bevölkerung in der Gemeinschaft,

— Wachstumsrate des BSP pro Kopf der Bevölkerung von weniger als 120% der durchschnittlichen Wachstumsrate in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,

— Defizit in der Bilanz der laufenden Posten.

Diese Kriterien würden auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts über drei Jahre und der Devisenmarktkurse berechnet, bis ein — theoretisch zufriedenstellenderes — System zur Bewertung von Kaufkraftparitäten der Wechselkurse gefunden worden ist.

B — Nichtangemessene Beteiligung an der Gemeinschaftsfinanzierung

2507. Bei der Gemeinschaftsfinanzierung sind nach Ansicht der Kommission bezüglich der Zahlungen der Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt mehrere Aspekte zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei den Kriterien, die die Umstände definieren, welche zum Eintreten einer unannehmbaren Situation führen, als auch — soweit diese Kriterien erfüllt sind — bei der Anwendung des Berichtigungsmechanismus.

Solange des Prozeß der Annäherung der Volkswirtschaften nicht abgeschlossen ist, könnte der erste Aspekt ein Vergleich zwischen dem Anteil eines Mitgliedstaats sein, der nach den Ergebnissen des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ berechnet worden ist, und dem Anteil, der sich für einen Mitgliedstaat aus dem einfachen Verhältnis seines BSP zum Gemeinschafts-BSP ergeben würde.

Ist der Anteil eines Mitgliedstaats *weit höher als derjenige*, der sich aus seinem relativen BSP ergeben würde, so müßte — soweit auch die anderen in dieser Mitteilung aufgeführten Kriterien erfüllt, sind — eine Berichtigung vorgesehen werden. Diese Berichtigung müßte die unterschiedliche Beschaffenheit der drei Arten von Eigenmitteln berücksichtigen, die in der Entscheidung vom 21. April 1970 festgelegt sind. Die Abführung aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer (oder — bis zur Herbeiführung eines Übereinkommens über die Mehrwertsteuer — nach Maßgabe des relativen BSP) kann als eine Belastung für den betreffenden Mitgliedstaat angesehen werden. Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise für die Agrarabschöpfungen und Zölle, da innerhalb der Gemeinschaft freier Warenverkehr besteht. Entsprechend der Art und den Zielen des Systems der Eigenmittel sollte der Berichtigungsmechanismus nicht schon ausgelöst werden, wenn irgendein Unterschied auftritt, sei er auch noch so klein; aus dem gleichen Grunde sollte selbst im Falle der Inangangsetzung des Berichtigungsmechanismus der Unterschied nicht völlig ausgeglichen werden.

Daher scheint es angezeigt, die Anwendung des Berichtigungsmechanismus auf den Fall zu beschränken, in dem der relative Anteil mehr als 110% des relativen BSP des betreffenden Mitgliedstaats beträgt; außerdem dürfte die Berichtigung sich nicht auf den gesamten Unterschiedsbetrag erstrecken, sondern müßte auf 2/3 hiervon begrenzt werden.

Der zweite Aspekt ist das Vorhandensein einer potentiellen Nettodevisenbelastung, die sich aus der Ausführung des Gemeinschaftshaushaltsplans ergibt. Solange der Prozeß der Annäherung der

Volkswirtschaften noch nicht zu einer echten Währungsunion geführt hat, bedeuten die Zahlungen an den Gemeinschaftshaushalt eine potentielle Devisenbelastung für die Mitgliedstaaten. Der Haushaltsplan der Gemeinschaften wird über konvertierbare Konten ausgeführt, über die die Kommission in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügt. Nach den geltenden Bestimmungen und zur Vermeidung unnötigen Umtauschs hebt die Kommission, deren Konto mit den von den Mitgliedstaaten abgeführten eigenen Mitteln gespeist wird, mit Vorrang die Beträge für diejenigen Ausgaben ab, die sie in dem betreffenden Mitgliedstaat zu leisten hat. Die Gemeinschaft nimmt ferner nach Maßgabe ihres Bedarfs Überweisungen zum Zweck von Finanzierungen außerhalb dieses Mitgliedstaats vor. In diesem Fall ergibt sich eine potentielle Nettodevisenbelastung für den betreffenden Mitgliedstaat, sobald seine nationale Währung, die außerhalb seiner Grenzen verwendet wird, umgetauscht werden kann. Ergibt sich keine derartige potentielle Devisenbelastung, so sollte kein Mitgliedstaat die Folgen des Systems der eigenen Mittel in Frage stellen dürfen.

Die Höhe dieser potentiellen Nettodevisenbelastung wäre im übrigen eine zweite Grenze für die Wirkung des Berichtigungsmechanismus.

Drittens müßte der Berichtigungsmechanismus auch, wie vorstehend erwähnt, die Unterschiede zwischen den drei Arten von eigenen Mitteln berücksichtigen: die Abführung aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer (oder — bis zur Herbeiführung eines Übereinkommens über die Mehrwertsteuer — nach Maßgabe des relativen BSP) kann als eine Belastung für den betreffenden Mitgliedstaat betrachtet werden; dies gilt nicht in gleicher Weise für die Agrarabschöpfungen und Zölle, da innerhalb der Gemeinschaft freier Warenverkehr besteht. Es wäre daher zweckmäßig, den Berichtigungsmechanismus auf den Gesamtbetrag der von dem betreffenden Mitgliedstaat aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer abgeführten eigenen Mittel zu begrenzen.

Bei den vorstehend erwähnten Vergleichen und Berechnungen müßten bis zur Einführung des theoretisch befriedigenderen Systems der Bewertung der Wechselkurse nach der Kaufkraft die Wechselkurse des Devisenmarktes angewandt werden.

C — Verfahren

2508. Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß ein Mitgliedstaat, bei dem sich unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Kriterien eine unannehmbare Situation ergibt, berechtigt ist, die Anwendung des Berichtigungsmechanismus zu fordern. Die Kommission hätte in diesem Fall die tatsächliche Lage anhand festgelegter Kriterien zu beurteilen und den gemäß nachstehenden Verfahren berechneten erforderlichen Betrag in den nächsten Haushaltsvorentwurf einzusetzen. Der Rat beschließt über diese Einsetzung im Rahmen des Haushaltsverfahrens.

Praktisch würde der Antrag des betreffenden Mitgliedstaates auf das Ende der ersten Jahreshälfte fallen. Mit diesem Antrag muß der betreffende Mitgliedstaat angeben, inwieweit die vorstehend definierten Kriterien im Rahmen des Prozesses der Annäherung der Volkswirtschaften der Gemeinschaft nach seiner Meinung auf ihn Anwendung finden. Die Kriterien für die Wirtschaftslage würden aufgrund der im beweglichen Durchschnitt alle drei Jahre stattfindenden Feststellungen über die drei vorausgegangenen Jahre und die Kriterien für die Beteiligung an der Gemeinschaftsfinanzierung aufgrund der Vorausschätzungen für das laufende Jahr geprüft. Der erforderliche Betrag wäre als obligatorische Ausgabe in den Haushaltsplan des folgenden Jahres einzusetzen. Er würde gegebenenfalls auf der Grundlage des Berichtigungsmechanismus und nach Maßgabe der Verwirklichung der Vorausschätzungen über die Beteiligung an der Gemeinschaftsfinanzierung angepaßt.

II. In Betracht kommender Berichtigungsmechanismus

2509. Die Kommission ist der Auffassung, daß der anzuwendende Berichtigungsmechanismus sich auf eine Rückzahlung aus Haushaltsmitteln stützen müßte, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll.

Zu diesem Zweck würde ein etwaiger Überschuß bei der Abführung der eigenen Mittel, der bei den

tatsächlich übertragenen eigenen Mitteln sowie denjenigen eigenen Mitteln festgestellt wird, die bei Anwendung eines auf das BSP gestützten Aufbringungsschlüssels übertragen worden sind, Anspruch auf eine Rückzahlung aus einer neuen Zweckbestimmung im Haushaltsplan eröffnen. Die Höhe der Rückzahlung wäre unter Bezugnahme auf den festgestellten abgeführten Überschuß festzusetzen. Die Höhe dieses Betrages wäre, hierbei wie folgt zu berechnen:

— von der Tranche des relativen Anteils; die zwischen 100% und 105% des relativen BSP liegt, wird nichts zurückgezahlt;

— von der zwischen 105 % und 110 % des relativen BSP liegenden Tranche des relativen Anteils werden 50% des dieser Tranche entsprechenden abgeführten Betrages zurückgezahlt.

Demnach wären für die sich daran anschließenden Tranchen folgende Rückzahlungen zu leisten:

110%-115%	60%
115%-120%	70%
120%—125%	80%
125%-130%	90%
130% und darüber	100%

Wie schon erwähnt, liegt die obere Grenze der durchgeführten Rückzahlung bei 2/3 des Gesamtüberschusses bei der potentiellen Nettodevisenbelastung, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaften für den betreffenden Mitgliedstaat ergibt oder bei den aus Erträgen der Mehrwertsteuer abgeführten Eigenmitteln. Der niedrigste dieser drei Beträge wird als Rückzahlungshöchstbetrag festgesetzt. Ungeachtet der geltenden Haushaltsbestimmungen werden alle vorstehenden Berechnungen auf der Grundlage der Wechselkurse des Devisenmarktes vorgenommen. Die etwaige Übernahme in den Haushaltsplan würde dagegen nach dem Haushaltswechsellkurs erfolgen.

Nachdem der Berichtigungsmechanismus in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf einen Mitgliedstaat angewandt worden ist, könnte eine chronisch gewordene Abweichung von der Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten zutage treten. Dann müssen die Gemeinschaftsinstanzen eine besondere Prüfung der Lage dieses Mitgliedstaats vornehmen und die geeigneten gemeinschaftlichen Solidaritätsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Prozesses der Annäherung der Volkswirtschaften sowie der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten treffen.

III. Schlußbemerkungen

2510. Da man sich bei der Einrichtung des vorstehend beschriebenen Berichtigungsmechanismus auf keine Bestimmung des Vertrages über spezifische Maßnahmen stützen kann, sollte nach Auffassung der Kommission Artikel 235 EWGV zur Anwendung gelangen.

Die von der Kommission vorgelegte Lösung könnte während eines Versuchszeitraums von 7 Jahren angewandt werden. Am Schluß dieses Zeitraums würden die Gemeinschaftsinstanzen die Bedingungen der Anwendung des Mechanismus prüfen und die erforderlichen geeigneten Maßnahmen treffen.

(1) Liegt der am BSP pro Kopf der Bevölkerung gemessene „Reichtum“ eines Mitgliedstaats unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, so erfordert die Annäherung der Wirtschaftssituation, daß die Wachstumsrate dieses Staates über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen muß. Auf diese Weise kann er die übrigen Mitgliedstaaten nach und nach einholen. Falls seine Wachstumsrate unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, würde sich sein Rückstand nur noch vergrößern.

(2) Nach diesem Beschluß ist der Anteil eines Mitgliedstaats der von jedem Mitgliedstaat entfallende Anteil an den gesamten abgeführten Beiträgen.